



HESSEN

REGULIERUNGSKAMMER HESSEN

Geschäftszeichen: 0458-RegKH-023-a-60-05-02-00003#2026-00001

Beschluss-Nr.: 1/2026

BESCHLUSS

(RegKH Durchführungsbeschluss KP Gas 5. RegP)

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG sowie § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG

wegen **der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 13 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für die fünfte Regulierungsperiode nach Tenorziffern 2.2, 2.3 S. 1, 3.1, 5 GBK-25-01-2#1 vom 08.12.2025 (RAMEN Gas) i. V. m. Tenorziffer 3 GBK-24-02-2#3 vom 08.12.2025 (GasNEF)**

hat die Regulierungskammer Hessen

– RegKH –

durch

die stellvertretende Vorsitzende

Claudia Falb,

den Beisitzer

Stefan Kirchner und

die Beisitzerin

Eva-Maria Schramm

am 12.06.2026

gegenüber den Betreibern von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 13 EnWG im Zuständigkeitsbereich der RegKH

beschlossen:

1. Die Betreiber von Gasverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 14 EnWG im Zuständigkeitsbereich der RegKH, mit Ausnahme der Betreiber geschlossener Gasverteilernetze im Sinne des § 110 EnWG, sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum **17.08.2026** vollständig bei der RegKH einzureichen.

Abweichend von dieser Verpflichtung sind Verteilernetzbetreiber, denen ein Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach Tenorziffer 16.6 S. 1, S. 2 der Festlegung der Bundesnetzagentur zum Regulierungsrahmen und zur Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas) sowie 16.6 S. 1, S. 2 RAMEN Gas i. V. m. Tenorziffer 1 0458-RegKH-023-a-60-05-02-00002#2026-00001 genehmigt worden ist, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum **01.02.2027** vollständig bei der RegKH einzureichen.

Der Erhebungsbogen ist ausschließlich elektronisch unter Nutzung des von der RegKH zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens als XLSX-Datei zu übermitteln. Die XLSX-Datei ist auf der Internetseite der RegKH unter der Adresse [\[https://regulierungskammer.hessen.de/transparenz-netzentgeltbildung/veroeffentlichungen-nach-paragraph-74-enwg\]](https://regulierungskammer.hessen.de/transparenz-netzentgeltbildung/veroeffentlichungen-nach-paragraph-74-enwg) abrufbar.

2. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Daten vollständig und richtig in den von der RegKH bereitgestellten Erhebungsbogen einzutragen und zu übermitteln.

Der Erhebungsbogen ist nach den Ausfüllhinweisen zu befüllen, die in der Anlage K2 dieses Beschlusses enthalten sind. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden. *(Die Anlage K2 ist auf der Internetseite der RegKH unter der Adresse [\[https://regulierungskammer.hessen.de/transparenz-netzentgeltbildung/veroeffentlichungen-nach-paragraph-74-enwg\]](https://regulierungskammer.hessen.de/transparenz-netzentgeltbildung/veroeffentlichungen-nach-paragraph-74-enwg) abrufbar.)*

3. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, einen Bericht über die Ermittlung der Kosten nebst Anhang und Anlagen zu übermitteln.
 - a) Der Bericht nebst Anhang und Anlagen ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage K1 dieses Beschlusses vorgegeben sind.

(Die Anlage K1 ist unter der Bezeichnung „Anlage K1“ auf der Internetseite der RegKH unter der Adresse [<https://regulierungskammer.hessen.de/transparenz-netzentgeltbildung/veroeffentlichungen-nach-paragraph-74-enwg>] abrufbar).

- b) Der Bericht nebst Anhang und Anlagen ist ausschließlich in elektronischer Form vorzulegen. Der Bericht ist im PDF-Format zu übermitteln und muss automatisch durchsuchbar sein. Dies gilt auch für tabellarische Darstellungen.
4. Die Übermittlung sämtlicher Unterlagen (Erhebungsbögen, Bericht etc.) hat in elektronischer Form zu erfolgen. Zusätzlich ist eine Inhaltsübersicht per E-Mail an die Adresse **RegKH@wirtschaft.hessen.de** zu übersenden. In der Inhaltsübersicht sind alle in elektronischer Form übermittelten Dateien unter schlagwortartiger Beschreibung ihres Inhalts und unter Nennung der jeweiligen Dateinamen aufzulisten.
5. Soweit die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber nach Ablauf des nach Tenorziffern 2.2, 2.3 S. 2 RAMEN Gas maßgeblichen Geschäftsjahres 2025 das Netz eines anderen Netzbetreibers vollständig übernommen haben, sind für dieses Netz gesonderte Erhebungsbögen gem. Ziffer 2 und 3 sowie entsprechende Berichte nebst Anhang und Anlagen zu übermitteln. Die fraglichen Netzbetreiber sind verpflichtet, die hier erhobenen Daten für die einzelnen Netze getrennt zu übergeben.
6. Soweit den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für die ihnen überlassenen Anlagegüter jeweils eigene Erhebungsbögen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2 und 3 und unter Angabe einer Verpächternummer zu übermitteln, soweit sich aus Anlage K1 dieses Beschlusses keine Einschränkung ergibt (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen). Dabei ist jeweils eine eigene Verpächternummer zu verwenden.
7. Soweit gegenüber unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern Dienstleistungen von verbundenen Dritten erbracht wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, jeweils gesonderte Erhebungsbögen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffer 3 und unter Angabe einer Dienstleistungsnummer für die fünf wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen i.S.d. § 6b Abs. 2 S. 1 EnWG vorzulegen, aus denen sich die Kosten für Dienstleistungen ergeben. Dienstleistungsverträge, die mit demselben verbundenen Unternehmen bestehen, sind in einem Erhebungsbogen zusammenzufassen. Zudem ist ein Erhebungsbogen nur dann vorzulegen, sofern die Summe der Kosten, die sich für das Jahr 2025 aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleistungserbringer ergibt, fünf Prozent der angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2025 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene übersteigt.

8. Für Kleinstnetzbetreiber gem. Tenorziffer 16.7 S. 1 RAMEN Gas, denen ein Antrag auf Teilnahme an der Kleinstnetzbetreiberregelung nach Tenorziffern 16.9 S. 1, S. 2, 16.6 S. 1 und S. 2 RAMEN Gas i. V. m. Tenorziffer 1 des Beschlusses der RegKH vom 25.02.2026 wegen Anwendbarkeit der Regelung für Kleinstnetzbetreiber nach den Vorgaben der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas) im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer Hessen (0458-RegKH-023-a-60-04-01-00001#2026-00001) genehmigt worden ist, gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffern nicht.
9. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

GRÜNDE

I.

Die RegKH hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 7 EnWG für die fünfte Regulierungsperiode nach Tenorziffern 2.2, 2.3 S. 1, 3.1, 5 RAMEN Gas i.V.m. Tenorziffer 3 der Festlegung der Bundesnetzagentur zu der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (GasNEF) eingeleitet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

Mit dieser Festlegung trifft die RegKH Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 7 EnWG für die fünfte Regulierungsperiode nach Tenorziffern 2.2, 2.3 S. 1, 3.1, 5 RAMEN Gas i.V.m. Tenorziffer 3 GasNEF.

Der zeitliche Anwendungsbereich dieser Festlegung ist der fünften Regulierungsperiode vorgelagert. Das erste Basisjahr, in dem die Regelungen RAMEN Gas und GasNEF zur Anwendung kommen, ist das Jahr 2025. Da die Kostenprüfung während der vierten Regulierungsperiode mit Auswirkungen auf die fünfte Regulierungsperiode stattfindet, beanspruchen diese neuen Regelungen bereits vor Außerkrafttreten der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) und der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) Geltung (Tenorziffer 2.2 RAMEN Gas).

1. Zuständigkeit

Die RegKH ist zuständig gem. § 54 Abs. 1, Abs. 2, S. 1, Nr. 2 EnWG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung der RegKH vom 27.05.2013.

2. Ermächtigungsgrundlage

Nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG kann die RegKH Festlegungen zur Erhebung der für die Durchführung einer Anreizregulierung erforderlichen Daten durch die Regulierungsbehörde einschließlich Umfang, Zeitpunkt und Form, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen. Zudem stützt sich die Festlegung auf § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG. Danach kann die RegKH von den Netzbetreibern Auskunft über ihre technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die

Herausgabe von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Erfüllung ihrer regulatorischen Aufgaben erforderlich ist.

3. Adressaten

Die Festlegung richtet sich an alle Betreiber von Gasverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 14 EnWG im Zuständigkeitsbereich der RegKH. Die Festlegung richtet sich nicht an Kleinstnetzbetreiber, da diese gem. Tenorziffer 16.7 S. 1 RAMEN Gas i. V. m. Tenorziffer 1 des Beschlusses der RegKH vom 25.02.2026 wegen Anwendbarkeit der Regelung für Kleinstnetzbetreiber nach den Vorgaben der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas) im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer Hessen (0458-RegKH-023-a-60-04-01-00001#2026-00001) von der Anreizregulierung ausgenommen werden.

4. Verfahren

Über die Eröffnung des Verfahrens wurden die Gasverteilernetzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der RegKH, die Bundesnetzagentur, der Verband kommunaler Unternehmen e.V. und der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. am 16.02.2026 per E-Mail informiert.

Am 16.02.2026 wurde die Verfahrenseinleitung im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite der RegKH bekanntgegeben. Ebenfalls am 16.02.2026 wurde mit der Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite der RegKH bis zum 16.03.2026 Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 67 Abs. 1 EnWG gegeben. Am 07.05.2026 wurde den Netzbetreibern nach Nr. 1 ein überarbeiteter Festlegungsentwurf mit erneuter Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31.05.2026 übersandt.

Im Rahmen der ersten Anhörungsrunde ging eine (verfristete) Stellungnahme ein, im Rahmen der zweiten Anhörungsrunde zehn Stellungnahmen. In den, teilweise inhaltsgleichen, Stellungnahmen wurden unter anderem folgende Punkte thematisiert:

- Umfang

Von mehreren Netzbetreibern wurde kritisiert, dass Daten in zu großem Umfang und zu detailliert abgefragt werden würden und dass dies Mehrarbeit für die Netzbetreiber bedeuten würde. Dies würde gegen die Vorgaben der Tenorziffern 4.1 und 4.3 GasNEF verstoßen. Es wurde geltend gemacht, dass die Abfrage einer Saldenliste für das Gesamtunternehmen, wie sie in Tabellenblatt A2_SaLi des in der zweiten Anhörung konsultierten Erhebungsbogens vorgesehen ist, unverhältnismäßig sei und befürchtet, dass diese Datenabfrage den Einstieg

in eine Betrachtung nicht mehr auf der Ebene der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern auf der Kontenebene, bedeuten würde. Teilweise wurde vorgeschlagen, die Datenerhebung solle nicht über mehrere Jahre erfolgen, da dies ebenfalls zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand für die Netzbetreiber führen würde. Von einigen Netzbetreibern wurden auch organisatorische Sachverhalte, die nur der Einflussphäre der Netzbetreiber zuzurechnen sind, wie die Umstellung einer Software in den Jahren 2021/2022, als Gründe für eine Reduzierung des Prüfungsumfangs angeführt und eine Mittelwertbildung für die Jahre 2023 und 2024 sowie eine Abfrage zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die Jahre 2023, 2024 und 2025 vorgeschlagen. Vereinzelt wurde eine Begrenzung der Datenerhebung auf das Jahr 2025 gefordert, während von einem anderen Netzbetreiber allerdings zugestanden wurde, dass eine Datenerhebung über mehrere, aber weniger als fünf Jahre erfolgen möge. Außerdem wurde vorgetragen, dass in den Fällen, in denen sich ein vertiefter Prüfungsbedarf abzeichne, bei den betroffenen Unternehmen die Daten zusätzlicher Geschäftsjahre abgefragt werden könnten. Vorgeschlagen wurde zudem, dass der Datenerhebungsumfang insbesondere für konzernverbundene Dienstleister auf drei Jahre (2023 bis 2025) beschränkt werden solle.

Bezüglich der Berichtspflichten wurde in einigen Stellungnahmen bemängelt, dass vor dem Hintergrund der hohen Inflation, insbesondere in den Jahren 2022 und 2023, die Erheblichkeitsschwelle von 10% dazu führe, dass beinahe jede Position der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) im Mehrjahresvergleich zu erläutern sei. Allein aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) von 2021-2025 könne sich eine Abweichung zum Mittelwert von 8,5 % ergeben.

Zudem wird im Rahmen der Berichtspflichten u.a. die Angabe der zehn wertmäßig größten externen Dienstleister größer 5.000 € sowie die Beschreibung der wesentlichen Geschäftsvorfälle für die Jahre 2021 bis 2025 bemängelt. Hier ginge das von der RegKH angedachte Vorgehen über die von der BNetzA festgelegten Berichtspflichten hinaus.

Die RegKH trägt mit der vorliegenden Festlegung den in der Anhörung vorgebrachten Einwänden in erheblichem Umfang Rechnung. Sie beschränkt den Abfragezeitraum des Erhebungsbogens und reduziert den Umfang der Berichtspflichten mit dem Ziel, die Belastung der Netzbetreiber zu beschränken und gleichzeitig eine noch ausreichende Datengrundlage für eine fundierte Prüfung zu gewährleisten. Daher hat die RegKH insbesondere von der ursprünglichen Planung, den Abfragezeitraum auf fünf Jahre zu erstrecken, Abstand genommen.

Der Umfang der Datenabfrage wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der von den Netzbetreibern aufgeworfenen Gesichtspunkte und im Interesse einer gleichermaßen

effizienten und sorgfältigen Durchführung der Kostenprüfung nunmehr gegenüber der zweiten Anhörungsfassung wie folgt modifiziert:

- Die Abfrage der **GuV**-Daten für **Netzbetreiber** erfolgt nur für vier Jahre (**2022 -2025**).
- Die Abfrage der Bilanzdaten (Tabellenblatt „B_Bilanz“) für Netzbetreiber, Verpächter und verbundene Dienstleister betrifft nur die Jahre **2024** und **2025**.
Im Erhebungsbogen (EHB) der RegKH wurden in den entsprechenden Tabellenblättern die Überschriften angepasst sowie nicht benötigte Zeilen und Spalten ausgeblendet.
- Die Abfrage der **GuV**-Daten für verbundene **Dienstleister** wird auf die Jahre **2023 bis 2025** beschränkt.
- Für Verpächter bzw. Subverpächter erfolgt eine Abfrage der Daten im Erhebungsbogen weiterhin für grundsätzlich zwei Jahre (2024 bis 2025).
- Ausführungen im Bericht zum Tabellenblatt „A2_SaLi“ sind nicht zwingend notwendig (s. hierzu Ziffer 2.1. der Anlage K1). Die RegKH fragt im EHB lediglich die Daten des Basisjahres **2025** über eine Saldenliste ab. Mit diesen Daten werden automatisch die Werte des Jahres 2025 in das Tabellenblatt „C_GuV“ übernommen. Hierdurch wird der Befüllungsaufwand insofern reduziert.
- Bei Ausführungen im Bericht zum Tabellenblatt „A4_Schlüssel“ kann unter bestimmten Voraussetzungen auf den Bericht zur 4. Regulierungsperiode verwiesen werden (s. hierzu Ziffer 2.2. der Anlage K1 sowie Ausführungen auf S. 4 der Anlage K2).
- Für nicht-verbundene Dienstleister sind im Bericht durch den Netzbetreiber lediglich die **fünf wertmäßig größten** Dienstleistungsverhältnisse zu erläutern.
- Die Berichtspflichten betreffend wesentlicher Geschäftsvorfälle werden auf die abgeschlossenen Geschäftsjahre 2024 und 2025 beschränkt.
- Die Berichtspflicht für Abweichungen vom arithmetischen Mittel wird auf Abweichungen von mindestens 15 % begrenzt. Damit trägt die RegKH den Ausführungen der Netzbetreiber in Bezug auf die im Prüfungszeitraum vergleichsweise hohe Inflationsrate Rechnung.

Es ist zutreffend, dass die Kostenprüfung im Rahmen der Anreizregulierung umfangreiche Informationen erfordert. Die geforderten Informationen sind dem Grunde und dem Umfang nach für die Kostenprüfung erforderlich. Der Prüfungsumfang entspricht der bewährten Praxis der Landesregulierungsbehörden.

- Frist

Teilweise wurde aufgrund der anstehenden Ferienzeit und der internen Urlaubsplanung einzelner Netzbetreiber eine Verlängerung der Frist im Regelverfahren bis zum 31.08.2026 angeregt. Für die Netzbetreiber, welche am vereinfachten Verfahren teilnehmen, wurde eine Fristverlängerung, zum Teil auch bis ins Jahr 2027 vorgeschlagen.

Um Abstriche an der Transparenz und an der Qualität der Prüfung zu vermeiden, um aber auch den berechtigten organisatorischen Bedenken der Netzbetreiber Rechnung zu tragen, wurde die Frist der Netzbetreiber entgegen der Regelung der BNetzA und abweichend von den Anhörungsentwürfen erneut verlängert: Für Netzbetreiber im Regelverfahren wurde die Frist, welche im zweiten Anhörungsentwurf noch für den 03.08.2026 vorgesehen war, auf den **17.08.2026** (und damit auf ein Datum deutlich nach dem Ende der hessischen Schulferien im Sommer 2026) verlängert. Hiermit wird einerseits der teilweise angespannten Personalsituation bei Netzbetreibern Rechnung getragen, andererseits aber auch gewährleistet, dass die Durchführung des bundesweiten Effizienzvergleichs durch die BNetzA mit den dazugehörigen Meldepflichten der Landesregulierungsbehörden im vorgesehenen Zeitraum abgeschlossen werden kann.

Für Netzbetreiber, welche vom vereinfachten Verfahren Gebrauch machen, wurde die Frist auf den **01.02.2027** verlängert.

Durch beide Fristverlängerungen wird den organisatorischen Bedenken der Netzbetreiber in angemessener Weise Rechnung getragen, ohne, dass die Qualität der Kostenprüfung gefährdet werden würde. Diese Fristen wurden so gewählt, dass den Antragstellern wie auch der RegKH hinreichend Zeit für die Bearbeitung und Prüfung bleibt.

Die Bundesnetzagentur ist an dem Verfahren beteiligt (§ 66 Abs. 3 EnWG).

5. Umfang der Datenerhebung

Im Hinblick auf den Umfang der zu erhebenden Daten gestaltet die Festlegung die Vorgaben des § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG näher aus. Der Umfang der für die Durchführung der Kostenprüfung notwendigen Datenerhebung ergibt sich aus den Anlagen K1 und K2. Nach den allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsätzen trifft den Netzbetreiber eine Mitwirkungspflicht bezüglich der Bereitstellung von Informationen, die in seiner Sphäre liegen. Der Netzbetreiber muss darlegen und beweisen, dass die von ihm geltend gemachten Kosten tatsächlich entstanden und dem Netzbetrieb zuzuordnen sind.

6. Frist zur Übermittlung der Daten

In zeitlicher Hinsicht ist eine Übermittlung der Daten für Verteilnetzbetreiber im Regelverfahren bis zum 17.08.2026, für Verteilnetzbetreiber im vereinfachten Verfahren bis zum 01.02.2027 vorgesehen. Hinsichtlich dieser Fristen weicht die RegKH bewusst von der Praxis der Bundesnetzagentur zugunsten verlängerter Fristen ab. Insbesondere wurden die Größe und die personelle Leistungsfähigkeit der betroffenen Netzbetreiber berücksichtigt.

Die Fristen resultieren grundsätzlich aus dem gem. Tenorziffer 2.2 RAMEN Gas fixierten Start der fünften Regulierungsperiode zum 01.01.2028. Der äußerst engen Fristenbindung des Verfahrens entsprechend sind die bis zum jeweiligen Stichtag erhobenen Kostendaten grundsätzlich für das weitere Verfahren maßgeblich. Die Kostendaten sind als Grundlage für die Kostenprüfung und die Bestimmung des Ausgangsniveaus, insbesondere für die Durchführung des nachgelagerten Effizienzvergleichs, unabdingbar, sodass eine frühzeitige Datenübermittlung vorgesehen ist. Aufgrund der Änderungen des Regulierungsrahmens bedarf es zudem einer konsequenten Ausrichtung des Verfahrens an den zeitlichen Rahmen zwischen dem Ende des Basisjahres und dem Beginn der Regulierungsperiode. Gemäß Tenorziffer 3.2 RAMEN Gas evaluiert die Bundesnetzagentur bis zum 31.12.2030 vor dem Übergang in die Phase der dreijährigen Regulierungsperiode, ob die Vereinfachungs- und Beschleunigungsinstrumente vor dem Hintergrund der praktischen Erfahrungen ausreichend für den Umstieg auf die dreijährige Regulierungsperiode sind.

Die RegKH weist darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Auskunftsverfügung, die ausbleibende oder vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhafte Erteilung der Auskunft gemäß § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG, eine Ordnungswidrigkeit gem. § 95 Abs. 1 Nr. 3 a) EnWG darstellen.

7. Vorgaben zur Form der Übermittlung der Daten

Nach Maßgabe der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG kann die RegKH ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen.

In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Bericht und alle dazu gehörenden Unterlagen ausschließlich elektronisch vorgelegt werden müssen, um eine zügige Prüfung der Kostendaten zu gewährleisten.

Der/die ausgefüllte/n Erhebungsbogen/Erhebungsbögen ist/sind im Format XLSX zu übermitteln, alle anderen einzureichenden Unterlagen im Format PDF.

Es ist sicherzustellen, dass eine Übersendung von PDF-Dateien in einer dauerhaft lesbaren PDF-Version erfolgt. Dabei muss es möglich sein, den Bericht mittels der Suchen-Funktion automatisch nach eingegebenen Begriffen zu durchsuchen; die Informationen müssen also als Text und nicht als Bild in das Dokument eingebunden sein. Dies gilt nicht nur für den eigentlichen Fließtext, sondern auch für tabellarische Darstellungen. Die RegKH begrüßt es, wenn auch als Anlage zum Bericht beigefügte Dokumente wie insbesondere Vertragsurkunden in ein durchsuchbares Format überführt werden. Dies kann im Falle von eingescannten Papierdokumenten z. B. mit der „Text erkennen“-Funktion in gängiger Software zur PDF-Erstellung und Bearbeitung geschehen. Die Sicherstellung einer automatischen Durchsuchbarkeit nach Schlüsselbegriffen ist notwendig, um eine zielorientierte und effiziente Auswertung des Berichts zu ermöglichen.

Zusätzlich ist eine Inhaltsübersicht per E-Mail an das Postfach **RegKH@wirtschaft.hessen.de** zu übersenden. In der Inhaltsübersicht sind alle in elektronischer Form übermittelten Dateien unter schlagwortartiger Beschreibung ihres Inhalts und unter Nennung des Dateinamens aufzulisten. Diese Übersicht ist sowohl für die Kontrolle der Vollständigkeit als auch für eine effiziente Auswertung der Daten erforderlich.

Ferner ordnet die RegKH die Verwendung der von der RegKH bereitgestellten XLSX-Datei für die Erstellung und Übermittlung der Erhebungsbögen an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Das Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher und strukturierter Datensätze im Rahmen der jeweiligen Verfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus.

Der/die Erhebungsbogen/Erhebungsbögen ist/sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – in elektronischer Form zu übermitteln. Die von der RegKH schreibgeschützt zur Verfügung gestellte XLSX-Datei stellt ausschließlich einen Eingabebogen dar. Die Verwendung eines elektronischen Übertragungswegs ermöglicht einen möglichst fehlerfreien und strukturierten Datenrücklauf. Schriftliche Mitteilungen zur Änderung einzelner Felder eines Erhebungsbogens oder die Übersendung von Teilen oder eines neuen Erhebungsbogens per E-Mail oder auf Datenträgern erfüllen nicht die notwendigen Mindestvoraussetzungen und können aus technisch-administrativen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Sämtliche zu übermittelnde Dokumente müssen in einer bzw. mehreren ZIP-Dateien zusammengefasst werden.

Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen ist der RegKH die Möglichkeit eröffnet, die in diesem Beschluss niedergelegten Verpflichtungen, nach einer entsprechenden Androhung, mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchzusetzen, ebenfalls die Befugnisse nach § 94 EnWG zur Verfügung.

8. Einzelfragen im Zusammenhang mit den festgelegten Vorgaben

a) Netzübergänge

Geht nach Ende des Basisjahrs ein Netz auf einen anderen Netzbetreiber über, sind die Informationen über dieses Netz noch nicht im entsprechenden Jahresabschluss des aufnehmenden Netzbetreibers, sondern im Jahresabschluss des abgebenden Netzbetreibers enthalten. Bei Teilnetzübergängen werden die mit dem übergehenden Netz korrespondierenden Kosten und Erlöse beim abgebenden Netzbetreiber geprüft und sodann nach Tenorziffer 15.2 RAMEN Gas oder Tenorziffern 15.3, 15.4, 15.7 RAMEN Gas auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen. Bei Vollnetzübergängen nach Tenorziffer 15.1 RAMEN Gas hört der abgebende Netzbetreiber hingegen auf, Netzbetreiber zu sein, weshalb bei ihm keine Kostenprüfung mehr stattfindet. Um die Prüfung des übergehenden Netzes zu gewährleisten, hat der aufnehmende Netzbetreiber deshalb der RegKH einen gesonderten Bericht nebst Anhang und Erhebungsbogen für dieses Netz in elektronischer Form zu übermitteln und eine jeweils eigene Netznummer zu verwenden.

b) Verpächter

Im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von einem Dritten überlassenen Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) in elektronischer Form und unter Angabe der Verpächternummer übermitteln. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber zu berücksichtigenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter nach den Vorgaben gem. Tenorziffer 5 GasNEF.

c) Dienstleistungserbringung durch verbundene Dritte

Im Falle der Dienstleistungserbringung durch verbundene Dritte i.S.d. § 271 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs (HGB) ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern

auch für die fünf wertmäßig größten von verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen (bei mehreren verbundenen Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe einer Dienstleistungsnummer elektronisch zu übermitteln. Dienstleistungsnummern sind als fortlaufende Nummer zu verwenden und vom Netzbetreiber frei zu vergeben. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für Dienstleistungen nach den Grundsätzen gem. Tenorziffer 6 GasNEF. Dies gilt nicht für Dienstleister, bei denen die Summe der Kosten, die sich für das Jahr 2025 aus allen Vertragsverhältnissen mit ihm ergibt, weniger als fünf Prozent der Erlösobergrenze des Netzbetreibers für das Jahr 2025 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene betrug. Maßgeblich ist die angepasste Erlösobergrenze.

9. Ermessen

Bei der Ausgestaltung der Festlegung steht der RegKH nach dem Wortlaut des § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG ein Entscheidungsspielraum zu.

Die Festlegung für die Datenerhebung in Vorbereitung der fünften Regulierungsperiode dient dem legitimen öffentlichen Zweck der Verwirklichung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG. Eine belastbare, einheitliche und aussagekräftige Datengrundlage ist unabdingbare Voraussetzung für die Bestimmung des Ausgangsniveaus, anhand dessen die Erlösobergrenzen für die fünfte Regulierungsperiode ermittelt werden. Dies wiederum trägt als Bestandteil der Anreizregulierung zur Verwirklichung einer möglichst sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Energie bei.

Die Festlegung zu Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung ist auch geeignet, erforderlich und angemessen.

Anhand der abgefragten Daten kann die RegKH das Ausgangsniveau bestimmen, sodass die Erhebung der Daten als Basis für die Festlegung der Erlösobergrenzen geeignet ist.

Die an alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen gerichtete Festlegung ist erforderlich, um die zu übermittelnden Daten zu definieren und ein einheitliches Datenformat sowie eine vereinfachte Aufbereitung des Datenmaterials sicherzustellen. Nur durch eine entsprechende Vereinheitlichung im Wege einer Festlegung wird sichergestellt, dass die RegKH die für die Bestimmung des Ausgangsniveaus vorgesehenen Daten mit einem vertretbaren Zeit- und Verwaltungsaufwand ermitteln und nutzen kann und die Daten weitestgehend strukturiert und einheitlich verfügbar sind. Die Vorgaben zu den einheitlichen Datenformaten und Übermittlungswegen erweisen sich vor diesem Hintergrund als angemessen. Die dadurch bei den Unternehmen entstehende Belastung hat die RegKH auch bei der Bestimmung des Umfangs in ihre Betrachtung einbezogen. Vor diesem Hintergrund erweist sich der bei den

Unternehmen durch den festgelegten Datenumfang entstehende Aufwand als verhältnismäßig.

10. Sonstiges

Die Anlagen K1 und K2 sowie die im Internet veröffentlichte XLSX-Datei sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Da die Festlegung gegenüber allen Betreibern von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 13 EnWG im Zuständigkeitsbereich der RegKH erfolgt, ersetzt die RegKH die Zustellung nach § 73 Abs. 1 S. 1 EnWG gemäß § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung. Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der RegKH im Amtsblatt der RegKH bekannt gemacht werden. Amtsblatt der RegKH ist der Staatsanzeiger des Landes Hessen.

Auf Grundlage des § 41 Abs. 4 Satz 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) wird, abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG, der Tag nach der Veröffentlichung dieser Festlegung im Staatsanzeiger für das Land Hessen als Tag der Bekanntgabe festgelegt.

III.

Für Entscheidungen, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Abs. 1a EnWG zugestellt werden, werden gemäß § 91 Abs. 1 S. 3 EnWG keine Gebühren erhoben.

Anlagen

EHB_Kostenprüfung_Gas_RP5_RegKH.xlsx

2026-06-12_K1.pdf

2026-06-12_K2.pdf

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. § 87b Absatz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist entsprechend anzuwenden.

Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Wiesbaden, den 12.06.2026

Claudia Falb

Stellvertretende Vorsitzende

Stefan Kirchner

Beisitzer

Eva-Maria Schramm

Beisitzerin